

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/485 –**

Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem die Zahl der Abschiebungen von 9 617 im Jahr 2007 auf 7 651 im Jahr 2012 gesunken war, stieg sie seit 2013 wieder deutlich an, vor allem infolge größerer Asylgesuchszahlen. Im Jahr 2014 gab es 10 884 Abschiebungen, 2015 waren es 20 888 und 2016 25 375 Abschiebungen (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf regelmäßige Anfragen der Fraktion DIE LINKE., zuletzt auf Bundestagsdrucksachen 18/11112, 18/13218 und 19/117). Hinzu kamen im Jahr 2016 noch 1 279 Zurückschiebungen (innerhalb von sechs Monaten, nach unerlaubter Einreise) und 20 851 Zurückweisungen direkt an der Grenze (nach Einführung von EU-Binnengrenzkontrollen, vor allem an der deutsch-österreichischen Landgrenze). Die Abschiebungszahlen für 2016 beinhalten auch 3 968 Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Dublin-Verordnung. Vor allem Menschen aus den Westbalkanstaaten Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina waren 2016 von Abschiebungen betroffen (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf regelmäßige Anfragen der Fraktion DIE LINKE., zuletzt auf Bundestagsdrucksachen 18/11112, 18/13218 und 19/117).

Die Zahl der so genannten freiwilligen Ausreisen ist deutlich größer als die Zahl der Abschiebungen. Zwar wird diese Angabe statistisch nicht verlässlich erfasst (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5862, Antwort zu Frage 29), für das Jahr 2016 nennt die Bundesregierung jedoch die Zahl von 54 069 durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) geförderte freiwillige Ausreisen. Hinzu kommen durch die Bundesländer geförderte Ausreisen, bei denen es aber zu Überschneidungen mit dem Bund-Länder-Programm kommen kann, sowie freiwillige Ausreisen ohne Unterstützung, die jedoch statistisch nicht erfasst werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5862, Antwort zu Frage 29). Erweiterte Rückkehrhilfen, die für eine Rückkehr noch während des Asylverfahrens höhere Prämien vorsehen, wie das „Starthilfe-Plus“-Programm (www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Rueckkehrprogramme/Starthilfe-Plus/starthilfeplus.html), werden politisch und verfassungsrechtlich kritisch bewertet. Der Förderverein PRO ASYL e. V. warnte etwa vor einem Ausverkauf der Grundrechte, die Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie

und Entwicklung e. V. sprach von „Hauab-Prämie“ (www.proasyl.de/news/grundrecht-im-ausverkauf-bundesregierung-will-fuer-verzicht-auf-asyl-zahlen/; zur verfassungsrechtlichen Problematisierung: <http://verfassungsblog.de/das-abgekaufte-grundrecht-verfassungswidrige-rueckkehrfoerderung/>).

Aus dem Ausländerzentralregister (AZR) ergibt sich, dass im Jahr 2016 insgesamt 67 060 abgelehnte Asylsuchende „ausgereist“ sind und sich nicht mehr in Deutschland aufhalten (Bundestagsdrucksache 18/11112, Antwort zu Frage 18) – hierbei werden allerdings auch abgeschobene Personen mitgezählt (die Statistik zu Abschiebungen erfasst wiederum nicht, wie viele abgelehnte Asylsuchende davon betroffen sind). Die Bundespolizei hat im Jahr 2016 hingegen 64 614 ausreisepflichtige Personen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung bei der freiwilligen Ausreise kontrolliert (ebd., Antwort zu Frage 20). Von Januar bis Ende September 2017 wurden nach Angaben des AZR 34 956 Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylsuchenden getroffen, im gleichen Zeitraum gab es 37 983 Ausreisen abgelehnter Asylsuchender (Bundestagsdrucksache 19/117, Antwort zu Frage 18).

Die EU-Kommission errechnete auf der Grundlage rechtswirksamer Ausreiseentscheidungen und Ausreisen bzw. Abschiebungen Ausreisepflichtiger bezogen auf Deutschland für das Jahr 2016 eine „Rückkehrquote“ in Höhe von 106 Prozent (46 Prozent im EU-Durchschnitt); 2015 lagen die Werte bei 99 Prozent für Deutschland bzw. 37 Prozent im EU-Durchschnitt (Bundestagsdrucksache 19/117, Antwort zu Frage 21). Diese Werte sprechen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller gerade nicht für oftmals beklagte Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht in Deutschland, im Gegenteil. Die Bundesregierung macht sich die Berechnungsmethode der EU-Kommission und die sich hieraus ergebenden Zahlen allerdings „nicht zu eigen“ (ebd., vgl. auch Bundestagsdrucksache 19/280, Antwort zu Frage 19).

1. Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg wurden im Jahr 2017 von deutschen Flughäfen aus durchgeführt (bitte nach Flughäfen, Zielländern und Staatsangehörigkeit der Betroffenen aufschlüsseln; bitte noch einmal gesondert die Zahl der Abschiebungen in EU-Mitgliedstaaten bzw. Schengen-Staaten nennen)?

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 21 904 Abschiebungen auf dem Luftweg vollzogen.

Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die nachstehenden Tabellen:

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	6.756
Düsseldorf	4.845
München	2.421
Baden/Baden	1.807
Berlin-Schönefeld	1.703
Berlin-Tegel	996
Hamburg	950
Leipzig	913
Hannover	865
Stuttgart	410
Köln/Bonn	235

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Nürnberg	1
Speyer	1
Hahn	1
Gesamtergebnis	21.904

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Albanien	3.429
Kosovo	2.721
Serbien	2.359
Italien	2.321
Mazedonien	1.530
Moldau	751
Marokko	634
Georgien	612
Algerien	504
Bosnien-Herzegowina	496
Rumänien	465
Frankreich	453
Dänemark	331
Schweden	309
Bulgarien	284
Norwegen	275
Finnland	253
Spanien	252
Tunesien	251
Litauen	213
Pakistan	207
Montenegro	202
Schweiz	199
Türkei	192
Armenien	184
Russische Föderation	184
Polen	174
Aserbaidshon	163
Kroatien	159
Afghanistan	121

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Nigeria	110
Tschechische Republik	102
Ukraine	98
Niederlande	95
Belgien	93
Portugal	93
Lettland	89
Ghana	84
Österreich	77
Ungarn	71
Bangladesch	64
Großbritannien	38
Vietnam	38
China	35
Ägypten	35
Indien	32
Gambia	31
Griechenland	30
Slowenien	28
Libanon	27
Estland	21
Chile	21
Thailand	20
Senegal	19
Kolumbien	19
Kasachstan	18
Weißrussland	18
Sri Lanka	17
Slowakische Republik	16
Iran	16
Kamerun	15
Irak	14
Malta	13
USA	13
Brasilien	12
Guinea	12
Usbekistan	10

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Venezuela	10
Dominikanische Rep.	7
Zypern	6
Mexiko	6
Jordanien	6
Island	6
Israel	6
Sierra Leone	6
Nepal	5
Jamaika	5
Cote d'Ivoire	4
Kirgistan	4
Korea, Republik	4
Peru	4
Tadschikistan	4
Mali	3
Benin	3
Niger	2
Kenia	2
Simbabwe	2
Togo	2
Mongolei	2
Kongo, Dem. Republik	2
Burkina Faso	2
Sudan	2
Myanmar	2
Philippinen	2
Irland	2
Indonesien	2
Eritrea	1
Malaysia	1
Australien	1
Costa Rica	1
Äthiopien	1
St. Lucia	1
Paraguay	1
Südafrika	1

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Saudi-Arabien	1
Namibia	1
Argentinien	1
Ruanda	1
Guatemala	1
Bolivien	1
Guinea-Bissau	1
Nicaragua	1
Kuba	1
Japan	1
Samoa	1
Gesamtergebnis	21.904

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Albanien	3.445
Kosovo	2.749
Serbien	2.360
Mazedonien	1.534
Moldau	750
Marokko	724
Georgien	643
Algerien	618
Irak	549
Nigeria	530
Syrien	502
Bosnien-Herzegowina	497
Afghanistan	470
Eritrea	464
Rumänien	407
Pakistan	371
Somalia	347
Russische Föderation	338
Aserbaidshan	300
Iran	298

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Armenien	272
Guinea	271
Tunesien	269
Türkei	249
Gambia	217
Montenegro	210
Ghana	150
Ukraine	146
Sudan	112
Äthiopien	112
ungeklärt	109
Bangladesch	99
Litauen	98
Bulgarien	95
Tadschikistan	85
Mali	85
Ägypten	78
Cote d'Ivoire	72
Indien	72
Libanon	66
Kamerun	55
staatenlos	53
Senegal	50
China	48
Sierra Leone	41
Vietnam	39
Polen	38
Italien	36
Lettland	35
Guinea-Bissau	33
Ungarn	32
Tschad	32
Libyen	30
Weißrussland	30
Sri Lanka	30

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Niger	27
Kroatien	25
Kasachstan	24
Spanien	21
Chile	21
Thailand	20
Kolumbien	20
Liberia	17
Kirgisistan	17
Togo	17
Griechenland	17
Slowakische Republik	16
Jemen	15
Burkina Faso	14
Benin	14
Angola	14
Kuwait	13
USA	13
Brasilien	12
Myanmar	11
Usbekistan	10
Großbritannien	10
Venezuela	10
Dominikanische Rep.	9
Jordanien	8
Mongolei	8
Nepal	8
Tansania	8
Kongo, Dem. Republik	8
Tschechische Republik	7
Kenia	7
Slowenien	7
Portugal	7
Korea, Republik	6
Mexiko	6

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Israel	5
Jamaika	5
Mauretanien	5
Estland	5
Südsudan	5
Frankreich	4
Honduras	4
Peru	4
Uganda	3
Zentralafrikanische Rep.	3
Madagaskar	3
Österreich	3
Niederlande	3
Saudi-Arabien	3
Philippinen	2
Kuba	2
Simbabwe	2
Palästina	2
Indonesien	2
Schweden	2
Dschibuti	2
Ruanda	2
Guatemala	1
Belgien	1
Südafrika	1
Irland	1
Bolivien	1
Finnland	1
St. Lucia	1
Malaysia	1
Äquatorialguinea	1
Schweiz	1
Australien	1
Namibia	1
Argentinien	1

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Paraguay	1
Costa Rica	1
Japan	1
Norwegen	1
Haiti	1
Samoa	1
Nicaragua	1
Dänemark	1
Gesamtergebnis	21.904

In Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Schengen-Staaten wurden 6 468 Personen auf dem Luftweg abgeschoben.

2. Wie viele Abschiebungen in welche Länder erfolgten im Jahr 2017 auf dem Land- bzw. Seeweg (bitte nach Zielländern und Staatsangehörigkeit der Betroffenen aufschlüsseln und gesondert die Zahl der Abschiebungen in EU-Mitgliedstaaten bzw. Schengen-Staaten nennen)?

Im Jahr 2017 wurden 2 011 Abschiebungen auf dem Landweg und 51 Abschiebungen auf dem Seeweg vollzogen. Die Bundesregierung verweist ergänzend auf die nachstehenden Tabellen:

Abschiebungen Landgrenzen	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Polen	1.025
Belgien	201
Tschechische Republik	196
Österreich	196
Schweiz	162
Niederlande	130
Frankreich	75
Luxemburg	25
Dänemark	1
Gesamtergebnis	2.011

Abschiebungen Landgrenzen	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Russische Föderation	665
Polen	171
Aserbaidschan	122
Irak	107
Somalia	79
Ukraine	78
Syrien	70
Georgien	54
Eritrea	53
Iran	50
Armenien	47
Afghanistan	46
Algerien	33
Tschechische Republik	29
Marokko	29
Äthiopien	26
Pakistan	26
Niederlande	26
Kosovo	23
Weißrussland	23
Albanien	23
Indien	21
Tadschikistan	20
Sudan	16
Türkei	15
Serbien	14
Frankreich	13
Libyen	12
Mazedonien	10
Nigeria	9
Guinea	8
Montenegro	8
Kamerun	7
Senegal	6
Tunesien	6
Mongolei	6
Ägypten	5

Abschiebungen Landgrenzen	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Österreich	4
Belgien	4
Luxemburg	4
Libanon	4
Mali	4
ungeklärt	3
staatenlos	3
Usbekistan	2
Bangladesch	2
Kongo, Dem. Republik	2
Kuba	2
Burkina Faso	2
Angola	2
Tschad	1
Turkmenistan	1
Gambia	1
Chile	1
Sierra Leone	1
Schweiz	1
Jordanien	1
Benin	1
Myanmar	1
Kirgisistan	1
Kasachstan	1
Moldau	1
Tansania	1
Vietnam	1
Niger	1
China	1
Dominikanische Rep.	1
Gesamtergebnis	2.011

Abschiebungen Seegrenzen	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Schweden	46
Dänemark	3
Norwegen	1
Litauen	1
Gesamtergebnis	51

Abschiebungen Seegrenzen	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Somalia	10
Syrien	9
Afghanistan	8
Irak	6
Albanien	3
Jemen	3
Algerien	2
staatenlos	2
Ukraine	2
Mauretanien	1
Georgien	1
Iran	1
Rumänien	1
Pakistan	1
Litauen	1
Gesamtergebnis	51

3. Wie viele Überstellungen erfolgten im Jahr in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Schengen-Staaten im Rahmen der Dublin-Verordnung (bitte nach Zielstaaten und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und die jeweilige Zahl der Minderjährigen nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Überstellungen nach Mitgliedstaaten		davon Minderjährige unter 18 Jahre
Überstellungen insgesamt:	7.102	1.280
davon nach:		
Österreich	323	49
Belgien	287	51
Bulgarien	102	9
Schweiz	369	50
Zypern	1	0
Tschechische Republik	248	79
Dänemark	172	49
Estland	13	8
Spanien	217	48
Finnland	257	39
Frankreich	530	137
Kroatien	131	24
Ungarn	31	0
Island	7	4
Italien	2.110	7
Liechtenstein	1	0
Litauen	116	22
Luxemburg	21	6
Lettland	29	9
Malta	11	0
Niederlande	267	51
Norwegen	261	47
Polen	939	451
Portugal	86	29
Rumänien	21	2
Schweden	498	94
Slowenien	20	4
Slowakische Republik	4	2
Vereinigtes Königreich	30	9

Überstellungen nach Hauptherkunftsstaaten		davon Minderjährige unter 18 Jahre
Überstellungen insgesamt	7.102	1.280
darunter:		
Russische Föderation	772	405
Irak	684	114
Eritrea	466	11
Nigeria	425	17
Afghanistan	421	88
Syrien	417	124
Somalia	387	23
Iran	339	57
Guinea	265	0
Aserbaidschan	255	84

4. Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2017 an deutschen Flughäfen statt (bitte nach Flughäfen, Zielstaaten und Staatsangehörigkeit der Betroffenen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verweist auf nachstehende Tabellen:

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)	Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	2.480	Stuttgart	24
München	476	Frankfurt/Main	7
Düsseldorf	459	München	3
Berlin-Tegel	241	Berlin-Tegel	3
Köln/Bonn	223	Düsseldorf	1
Berlin-Schönefeld	197	Gesamtergebnis	38
Dortmund	130		
Stuttgart	122		
Hamburg	119		
Hannover	76		
Memmingen	71		
Hahn	48		
Nürnberg	47		
Weeze	19		
Baden/Baden	12		
Ramstein Air Base	8		
Leipzig	6		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)	Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Bremen	5		
Friedrichshafen	4		
Dresden	1		
Gesamtergebnis	4.744		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)	Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Türkei	735	Italien	21
Russische Föderation	422	Schweden	5
Albanien	275	Schweiz	3
Ukraine	251	Dominikanische Rep.	2
Kosovo	209	Dänemark	2
Serbien	201	Südafrika	1
Großbritannien	196	Usbekistan	1
Mazedonien	134	Frankreich	1
Brasilien	129	Österreich	1
Moldau	126	Griechenland	1
USA	115	Gesamtergebnis	38
Kolumbien	114		
Panama	109		
China	107		
Ver. Arabische Emirate	100		
Saudi-Arabien	85		
Bosnien-Herzegowina	78		
Indien	73		
Tunesien	71		
Marokko	68		
Dominikanische Rep.	68		
Griechenland	64		
Georgien	59		
Kanada	57		
Rumänien	56		
Libanon	55		
Katar	54		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)	Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Algerien	49		
Ägypten	45		
Kuba	44		
Äthiopien	43		
Iran	31		
Kasachstan	30		
Mexiko	30		
Nigeria	26		
Irak	26		
Bulgarien	25		
Weißrussland	24		
Angola	22		
Aserbaidshan	22		
Kuwait	21		
Thailand	20		
Kroatien	20		
Jordanien	19		
Montenegro	15		
Südafrika	15		
Italien	14		
Singapur	13		
Frankreich	13		
Vietnam	11		
Irland	10		
Spanien	10		
Oman	10		
Argentinien	9		
Costa Rica	8		
Kenia	8		
Usbekistan	7		
Österreich	7		
Japan	6		
Jamaika	6		
Tadschikistan	5		
Niederlande	5		
Bahrain	5		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)	Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Taiwan	5		
Mauritius	5		
Israel	5		
Namibia	4		
Lettland	4		
Australien	4		
Barbados	3		
Dänemark	3		
Malediven	2		
Sri Lanka	2		
Chile	2		
Korea, Republik	2		
Guinea	2		
Mongolei	1		
Afghanistan	1		
Malaysia	1		
Bangladesch	1		
Cote d'Ivoire	1		
Portugal	1		
Nepal	1		
Grenada	1		
Ghana	1		
Venezuela	1		
Schweiz	1		
Polen	1		
Luxemburg	1		
Indonesien	1		
Pakistan	1		
Zypern	1		
Gesamtergebnis	4.744		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Albanien	663	Nigeria	4
Russische Föderation	353	Marokko	4
Türkei	345	Sudan	3
Ukraine	234	Syrien	3
Moldau	178	Guinea	3
China	165	Algerien	2
Indien	148	Somalia	2
Serbien	143	Dominikanische Rep.	2
Georgien	133	Eritrea	2
Kolumbien	119	Liberia	2
Mazedonien	118	Gambia	1
Brasilien	107	Afghanistan	1
Irak	104	Cote d'Ivoire	1
Bosnien-Herzegowina	82	Libyen	1
Syrien	77	Pakistan	1
El Salvador	77	Malawi	1
Saudi-Arabien	76	Ghana	1
Iran	59	Mali	1
Ägypten	56	Usbekistan	1
Kasachstan	56	Benin	1
Libanon	55	Burkina Faso	1
Tunesien	52	Gesamtergebnis	38
Nigeria	52		
Dominikanische Rep.	52		
Marokko	52		
Algerien	49		
Kosovo	46		
USA	45		
Kuba	43		
Venezuela	40		
Mexiko	38		
Pakistan	37		
Philippinen	36		
Armenien	35		
Indonesien	31		
Weißrussland	30		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Äthiopien	28		
Libyen	27		
Afghanistan	27		
Kuwait	27		
Aserbaidshan	26		
Jordanien	26		
Vietnam	26		
Angola	25		
Palästina	23		
Südafrika	21		
Kongo, Dem. Republik	19		
Costa Rica	18		
Ghana	17		
Bahrain	15		
Eritrea	15		
Montenegro	14		
Bangladesch	14		
Kanada	14		
Thailand	13		
Honduras	13		
Rumänien	13		
Paraguay	13		
Nepal	12		
Argentinien	12		
Chile	11		
Kamerun	11		
Somalia	10		
Simbabwe	10		
staatenlos	10		
Sudan	10		
Jamaika	10		
ungeklärt	10		
Ecuador	9		
Taiwan	9		
Tadschikistan	8		
Malaysia	8		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Usbekistan	8		
Katar	8		
Peru	8		
Bolivien	8		
Sri Lanka	7		
Japan	7		
Mauritius	7		
Kenia	7		
Kirgisistan	6		
Haiti	6		
Mongolei	6		
Senegal	5		
Oman	5		
Namibia	5		
Singapur	5		
Nicaragua	4		
Guatemala	4		
Sierra Leone	4		
Bulgarien	4		
Trinidad u. Tobago	3		
Turkmenistan	3		
Uganda	3		
Kambodscha	3		
Guinea-Bissau	3		
Komoren	3		
Mosambik	3		
Burkina Faso	2		
Israel	2		
Kongo	2		
Guinea	2		
Belize	2		
Tansania	2		
Swasiland	2		
Antigua u. Barbuda	2		
Malawi	2		
Togo	2		

Zurückweisungen auf dem Luftweg		Zurückschiebungen auf dem Luftweg	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Ver. Arabische Emirate	2		
Sambia	2		
Liberia	2		
Äquatorialguinea	2		
Myanmar	2		
Niederlande	1		
Südsudan	1		
Guyana	1		
Luxemburg	1		
Korea, Dem. Volksrep.	1		
Timor-Leste	1		
Korea, Republik	1		
Panama	1		
Burundi	1		
Kroatien	1		
Gabun	1		
Tschad	1		
Gambia	1		
Cote d'Ivoire	1		
Belgien	1		
Malediven	1		
Zentralafrikanische Rep.	1		
Jemen	1		
Mauretanien	1		
Gesamtergebnis	4.744		

5. Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2017 an den Land- bzw. Seegrenzen statt (bitte nach Landesgrenzen bzw. Bundespolizeipräsidien und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Im Jahr 2017 wurden 122 Zurückweisungen und 6 Zurückschiebungen auf dem Seeweg sowie 7 504 Zurückweisungen und 1 663 Zurückschiebungen auf dem Landweg vollzogen. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf nachstehende Tabellen:

Seegrenzen			
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Zurückweisungen (Personen)	Zurückschiebungen (Personen)
Syrien	38	38	0
Serbien	14	14	0
Afghanistan	11	10	1
Irak	10	10	0
Somalia	6	4	2
Albanien	5	5	0
Iran	5	5	0
Bosnien-Herzegowina	4	4	0
Palästina	4	4	0
Pakistan	3	3	0
staatenlos	3	3	0
Algerien	2	2	0
China	2	2	0
Eritrea	2	2	0
Indien	2	2	0
Sudan	2	2	0
Äthiopien	1	1	0
Großbritannien	1	1	0
Guinea	1	0	1
Guinea-Bissau	1	1	0
Indonesien	1	1	0
Kongo, Dem. Republik	1	1	0
Kosovo	1	1	0
Marokko	1	0	1
Mazedonien	1	1	0
Montenegro	1	1	0
Nigeria	1	1	0
Russische Föderation	1	0	1

Seegrenzen			
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Zurückweisungen (Personen)	Zurückschiebungen (Personen)
Singapur	1	1	0
Tunesien	1	1	0
ungeklärt	1	1	0
Gesamtergebnis	128	122	6

Landgrenzen			
Grenze zu	Gesamtzahl (Personen)	Zurückweisungen (Personen)	Zurückschiebungen (Personen)
Österreich	7.203	7.009	194
Polen	469	63	406
Tschechische Republik	412	21	391
Frankreich	356	86	270
Schweiz	299	147	152
Niederlande	259	86	173
Dänemark	102	51	51
Belgien	55	34	21
Luxemburg	12	7	5
Gesamtergebnis	9.167	7.504	1.663

Landgrenzen			
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Zurückweisungen (Personen)	Zurückschiebungen (Personen)
Nigeria	1.131	1.072	59
Afghanistan	959	914	45
Syrien	751	649	102
Albanien	497	406	91
Irak	488	455	33
Serbien	470	368	102
Moldau	433	146	287
Pakistan	408	371	37
Ukraine	294	93	201
Marokko	293	233	60
Somalia	256	229	27
Mazedonien	244	216	28
Gambia	229	210	19

Landgrenzen			
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Zurückweisungen (Personen)	Zurückschiebungen (Personen)
Algerien	178	116	62
Ghana	169	158	11
Eritrea	149	112	37
Iran	148	135	13
Kosovo	146	116	30
Russische Föderation	129	79	50
Türkei	122	101	21
Indien	121	110	11
Guinea	104	89	15
Tunesien	98	81	17
Ägypten	84	80	4
Libyen	84	71	13
Bosnien-Herzegowina	80	70	10
Georgien	74	47	27
Cote d'Ivoire	57	50	7
Kamerun	54	39	15
Mali	50	43	7
Senegal	48	45	3
Sierra Leone	48	43	5
Sudan	42	21	21
Bangladesch	40	35	5
China	36	29	7
Vietnam	36	6	30
Äthiopien	35	29	6
Schweiz	34	34	0
Armenien	33	21	12
Montenegro	32	25	7
Niederlande	31	31	0
Palästina	31	28	3
Togo	29	27	2
staatenlos	26	4	22
Sri Lanka	25	22	3
ungeklärt	24	20	4
Libanon	21	19	2
Burkina Faso	15	14	1
Peru	15	14	1

Landgrenzen			
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Zurückweisungen (Personen)	Zurückschiebungen (Personen)
Aserbaidshan	14	10	4
Guinea-Bissau	14	13	1
Kongo, Dem. Republik	14	10	4
Niger	14	14	0
Liberia	13	10	3
Benin	12	11	1
Mongolei	12	11	1
Kolumbien	10	9	1
Philippinen	10	8	2
Tadschikistan	9	5	4
Jordanien	8	6	2
Kuba	8	6	2
Rumänien	8	2	6
Weißrussland	8	4	4
Polen	7	1	6
Brasilien	6	3	3
Tschechische Republik	6	1	5
Usbekistan	6	3	3
Jemen	5	3	2
Mauretanien	5	3	2
Myanmar	5	2	3
Kuwait	4	2	2
Ruanda	4	3	1
Angola	3	2	1
Dominikanische Rep.	3	3	0
Frankreich	3	0	3
Kasachstan	3	1	2
Kirgisistan	3	3	0
Lettland	3	0	3
Nepal	3	3	0
Tschad	3	0	3
Uganda	3	2	1
Venezuela	3	3	0
Bolivien	2	1	1
Kongo	2	0	2
Mexiko	2	2	0

Landgrenzen			
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)	Zurückweisungen (Personen)	Zurückschiebungen (Personen)
Paraguay	2	0	2
Slowakische Republik	2	2	0
Südafrika	2	1	1
Tansania	2	2	0
Ungarn	2	1	1
Äquatorialguinea	1	1	0
Belgien	1	1	0
Bulgarien	1	0	1
Burundi	1	0	1
Chile	1	1	0
Ecuador	1	1	0
Jamaika	1	0	1
Kambodscha	1	1	0
Kap Verde	1	1	0
Kenia	1	1	0
Komoren	1	1	0
Saudi-Arabien	1	1	0
Simbabwe	1	1	0
Südsudan	1	0	1
Thailand	1	0	1
USA	1	0	1
Ver. Arabische Emirate	1	1	0
Zentralafrikanische Rep.	1	1	0
Gesamtergebnis	9.167	7.504	1.663

6. Wie viele Minderjährige und wie viele unbegleitete Minderjährige waren im Jahr 2017 von Abschiebungen, Zurückschiebungen bzw. Zurückweisungen betroffen, wie viele unbegleitete Minderjährige wurden an den Außengrenzen festgestellt (bitte nach Feststellungen an Grenzen und Feststellungen nach Staatsangehörigkeit auflisten), und wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben?

Im Jahr 2017 wurden 171 Zurückweisungen, 66 Zurückschiebungen und keine Abschiebung von alleinreisenden minderjährigen ausländischen Staatsangehörigen vollzogen. An Jugendämter wurden 3 228 unbegleitete Minderjährige übergeben. Insgesamt wurden 3 487 unbegleitete Minderjährige festgestellt. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf nachstehende Tabellen:

Grenze	Anzahl	Zurückweisungen	Zurückschiebungen	Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	3.487	171	66	3.228
Schweiz	997	8	43	944
Österreich	982	149	3	823
Frankreich	679	3	9	666
Belgien	280		6	274
Dänemark	273	2	2	269
Flughäfen	88	4		77
Seehäfen	71			70
Tschechische Republik	43			43
Niederlande	30	4	3	23
Polen	24			21
Luxemburg	20	1		18

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Zurückweisungen	Zurückschiebungen	Übergabe an Jugendämter
Somalia	680	14	11	654
Afghanistan	629	62	3	562
Guinea	460	3	7	446
Marokko	318	4	2	312
Eritrea	286	8	17	261
Gambia	152	5	3	144
Algerien	143	8	9	125
Cote d'Ivoire	85		1	83
Irak	84	12	3	65
Sudan	73			73
Syrien	73	7	2	62
Libyen	49	9	2	38
Pakistan	42	12		28
Sierra Leone	40			40
Nigeria	37	5	1	31
Mali	30			30
Äthiopien	28	3		25
Kamerun	24	1		23
Guinea-Bissau	24			24
Albanien	21	3	2	16

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Zurückweisungen	Zurückschiebungen	Übergabe an Jugendämter
Iran	19	1		18
Senegal	18			18
Tunesien	15		2	13
Vietnam	12			12
Benin	10	2		8
ungeklärt	9			9
Palästina	9	4		5
Tschad	8			8
Serbien	8	1		7
Ägypten	8	1		7
Türkei	7			6
Kosovo	7	2	1	3
Angola	7			7
Burkina Faso	7			7
Russische Föderation	6	1		5
Mazedonien	6			6
Liberia	6	1		5
Mauretanien	5			5
Togo	5			5
Ghana	5			5
staatenlos	5			4
Niger	4			4
Kongo, Dem. Republik	4			3
Indien	2			2
Südsudan	2			2
Jemen	1			1
Armenien	1			1
Libanon	1			1
Dominikanische Rep.	1	1		
Simbabwe	1			1
Zentralafrikanische Rep.	1			1
Tonga	1			1
Bangladesch	1	1		
Bosnien-Herzegowina	1			1
Myanmar	1			1

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Zurückweisungen	Zurückschiebungen	Übergabe an Jugendämter
Montenegro	1			1
Kuwait	1			1
China	1			1
Burundi	1			1
Südafrika	1			
Gesamtergebnis	3.487	171	66	3.228

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

7. Was waren die Gründe der Einreiseverweigerungen/Zurückweisungen im Jahr 2017 (bitte nach Zurückweisungsgrund und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und wie auf Bundestagsdrucksache 19/117 in der Antwort zu Frage 7 darstellen)?

Die Bundesregierung verweist auf nachstehende Tabellen:

Zurückweisungen an Luftgrenzen nach Gründen										
Staatsangehörigkeit	Anzahl	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Gesamtergebnis	4.744	111	152	2.437	62	380	251	417	509	425
Albanien	663	6	56	120	9	76	24	111	171	90
Russische Föderation	353			252	5	31	20	5	9	31
Türkei	345	2	6	246	9	31	19	10	10	12
Ukraine	234	1	1	132		10	12	14	19	45
Moldau	178		8	62		63	4	22	15	4
China	165		1	137	1	1	12	2	1	10
Indien	148	4	22	105		2	6	1		8
Serbien	143			33		4	31	12	57	6
Georgien	133		3	24		10	1	34	50	11
Kolumbien	119	3	1	31		10	10	26	16	22

Zurückweisungen an Seegrenzen nach Gründen										
Staatsangehörigkeit	Anzahl	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Gesamtergebnis	122	76	1	26	0	3	7	1	8	0
Syrien	38	33	1	2					2	
Serbien	14	1		4			5		4	
Irak	10	6		4						
Afghanistan	10	10								
Albanien	5	1		1		3				
Iran	5	2		3						
Palästina	4	1		3						
Bosnien-Herzegowina	4			2			2			
Somalia	4	4								
Pakistan	3	2		1						

Zurückweisungen an Landgrenzen nach Gründen										
Staatsangehörigkeit	Anzahl	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Gesamtergebnis	7.504	5.338	36	2.008	18	0	4	3	27	70
Nigeria	1.072	884	11	170	4				3	
Afghanistan	914	898	1	15						
Syrien	649	511	2	136						
Irak	455	434		21						
Albanien	406	109		288			1	1	7	
Pakistan	371	277	2	92						
Serbien	368	52	1	310			2		3	
Marokko	233	186		45			1		1	
Somalia	229	196	5	27	1					
Mazedonien	216	43		172				1		

Zurückweisungsgründe gem. Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 2016/399	
A	ohne gültiges Reisedokument
B	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments
C	ohne gültiges Visum oder ohne gültigen Aufenthaltstitel
D	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels
E	verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen
F	hat sich bereits drei Monate eines Zeitraums von sechs Monaten im Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU aufgehalten
G	verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland
H	ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
I	stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dar

8. In welcher Zuständigkeit erfolgten die Abschiebungen, Zurückweisungen und Zurückschiebungen im Jahr 2017 bzw. wer hat sie veranlasst (bitte jeweils nach Bund und den einzelnen Bundesländern differenzieren), wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung (bitte differenzieren und nach Bundesländern auflisten) und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber (bitte nach Bundesländern auflisten und Personen mit und ohne Duldung gesondert angeben) hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Dezember 2017 in den einzelnen Bundesländern auf, und welches waren die fünf Hauptherkunftsländer der Ausreisepflichtigen in den jeweiligen Bundesländern (bitte in absoluten und relativen Zahlen für jedes Bundesland auflisten)?

Die Zurückweisungen erfolgten in Zuständigkeit der Bundespolizei und der mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden der Länder Bayern und Hamburg. Zurück- und Abschiebungen erfolgten sowohl in der Zuständigkeit der Bundespolizei als auch in der Zuständigkeit der Länder. Eine Unterscheidung nach ausführender Behörde wird statistisch nicht erfasst. Die aufenthaltsbeendenden und -verhindernden Maßnahmen sind für den angefragten Zeitraum den jeweils zuständigen Behörden der Bundespolizei und den Ländern zugeordnet worden, soweit hierzu Erkenntnisse vorlagen.

Die Angaben zu den Bundesländern (Abschiebungen und Zurückschiebungen) beziehen sich auf das die Abschiebung bzw. Zurückschiebung veranlassende Bundesland. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die nachstehenden Tabellen:

Zurückweisungen	
	Gesamtzahl (Personen)
Bundespolizei	12.244
Bayern	118
Hamburg	8
Gesamtergebnis	12.370

Zurückschiebungen	
	Gesamtzahl (Personen)
Bayern	62
Baden-Württemberg	7
Saarland	3
Bundespolizei	1.635
Gesamtergebnis	1.707
Abschiebungen	
	Gesamtzahl (Personen)
Nordrhein-Westfalen	6.308
Baden-Württemberg	3.438
Bayern	3.282
Niedersachsen	1.694
Berlin	1.645
Rheinland-Pfalz	1.293
Hessen	1.147
Sachsen	1.034
Thüringen	657
Sachsen-Anhalt	645
Hamburg	564
Schleswig-Holstein	538
Mecklenburg-Vorpommern	526
Brandenburg	490
Saarland	183
Bremen	81
Bundespolizei	441
Gesamtergebnis	23.966

Im Ausländerzentralregister (AZR) waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 insgesamt 228 859 Personen ausreisepflichtig, davon 166 068 Personen mit einer Duldung und 62 791 Personen ohne Duldung.

Die Angaben dazu können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige nach Bundesland	Ausreisepflichtige Gesamt	davon Ausreisepflichtige mit Duldung	davon Ausreisepflichtige ohne Duldung
alle Bundesländer	228.859	166.068	62.791
davon:			
Baden-Württemberg	25.502	19.459	6.043
Bayern	23.704	14.672	9.032
Berlin	16.867	10.229	6.638
Brandenburg	6.862	5.597	1.265
Bremen	2.965	2.444	521
Hamburg	6.598	4.978	1.620
Hessen	10.774	6.883	3.891
Mecklenburg-Vorpommern	3.645	2.985	660
Niedersachsen	21.758	16.536	5.222
Nordrhein-Westfalen	71.093	52.071	19.022
Rheinland-Pfalz	8.533	6.280	2.253
Saarland	1.288	1.127	161
Sachsen	11.469	8.535	2.934
Sachsen-Anhalt	7.443	6.107	1.336
Schleswig-Holstein	6.927	5.328	1.599
Thüringen	3.431	2.837	594

Ausreisepflichtige in Baden-Württemberg	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	25.502	100,0%
darunter:		
Gambia	2.345	9,2%
Kosovo	2.244	8,8%
Serbien	1.901	7,5%
Pakistan	1.803	7,1%
Irak	1.726	6,8%

Ausreisepflichtige in Bayern	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	23.704	100,0%
darunter:		
Nigeria	2.549	10,8%
Irak	2.547	10,7%
Afghanistan	2.436	10,3%
Pakistan	1.280	5,4%
Russische Föderation	1.147	4,8%

Ausreisepflichtige in Berlin	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	16.867	100,0%
darunter:		
Ungeklärt	1.933	11,5%
Libanon	1.226	7,3%
Serbien	1.099	6,5%
Russische Föderation	1.098	6,5%
Vietnam	1.018	6,0%

Ausreisepflichtige in Brandenburg	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	6.862	100,0%
darunter:		
Russische Föderation	1.897	27,6%
Kamerun	627	9,1%
Pakistan	471	6,9%
Afghanistan	374	5,5%
Kenia	352	5,1%

Ausreisepflichtige in Bremen	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	2.965	100,0%
darunter:		
Serbien	409	13,8%
Albanien	354	11,9%
Kosovo	254	8,6%
Mazedonien	235	7,9%
Türkei	176	5,9%

Ausreisepflichtige in Hamburg	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	6.598	100,0%
darunter:		
Afghanistan	594	9,0%
Ägypten	468	7,1%
Russische Föderation	450	6,8%
Serbien	428	6,5%
Ghana	387	5,9%

Ausreisepflichtige in Hessen	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	10.774	100,0%
darunter:		
Afghanistan	1.321	12,3%
Pakistan	1.178	10,9%
Türkei	509	4,7%
Algerien	447	4,1%
Irak	432	4,0%

Ausreisepflichtige in Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	3.645	100,0%
darunter:		
Ukraine	612	16,8%
Ghana	535	14,7%
Russische Föderation	495	13,6%
Afghanistan	252	6,9%
Armenien	201	5,5%

Ausreisepflichtige in Niedersachsen	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	21.758	100,0%
darunter:		
Serbien	2.042	9,4%
Kosovo	1.950	9,0%
Albanien	1.831	8,4%
Montenegro	1.388	6,4%
Russische Föderation	1.022	4,7%

Ausreisepflichtige in Nordrhein-Westfalen	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	71.093	100,0%
darunter:		
Serbien	7.341	10,3%
Albanien	6.818	9,6%
Kosovo	4.659	6,6%
Mazedonien	4.469	6,3%
Afghanistan	2.539	3,6%

Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	8.533	100,0%
darunter:		
Afghanistan	1.256	14,7%
Kosovo	610	7,1%
Armenien	557	6,5%
Serbien	542	6,4%
Pakistan	507	5,9%

Ausreisepflichtige in Saarland	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	1.288	100,0%
darunter:		
Syrien	264	20,5%
Serbien	116	9,0%
Kosovo	110	8,5%
Afghanistan	83	6,4%
Türkei	68	5,3%

Ausreisepflichtige in Sachsen	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	11.469	100,0%
darunter:		
Indien	1.630	14,2%
Russische Föderation	1.176	10,3%
Pakistan	954	8,3%
Afghanistan	720	6,3%
Libyen	683	6,0%

Ausreisepflichtige in Sachsen-Anhalt	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	7.443	100,0%
darunter:		
Indien	1.770	23,8%
Benin	685	9,2%
Burkina-Faso	546	7,3%
Guinea-Bissau	505	6,8%
Russische Föderation	399	5,4%

Ausreisepflichtige in Schleswig-Holstein	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	6.927	100,0%
darunter:		
Afghanistan	1.121	16,2%
Armenien	697	10,1%
Russische Föderation	636	9,2%
Irak	569	8,2%
Albanien	510	7,4%

Ausreisepflichtige in Thüringen	Anzahl Personen	in Prozent
alle Staatsangehörigkeiten	3.431	100,0%
darunter:		
Serbien	395	11,5%
Russische Föderation	346	10,1%
Irak	324	9,4%
Albanien	309	9,0%
Afghanistan	270	7,9%

Im AZR waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 insgesamt 118 704 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag ausreisepflichtig, davon 89 426 mit einer Duldung und 29 278 Personen ohne Duldung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erfasste Asylablehnung nicht ursächlich für die aktuelle Ausreisepflicht sein muss, da eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird und die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurückliegen kann. Eine Differenzierung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausreisepflichtige mit einem abgelehnten Asylantrag nach Bundesland	Gesamt	davon mit Duldung	davon ohne Duldung
alle Bundesländer	118.704	89.426	29.278
davon:			
Baden-Württemberg	14.231	11.039	3.192
Bayern	12.150	7.956	4.194
Berlin	7.578	4.684	2.894
Brandenburg	2.648	2.004	644
Bremen	1.366	1.137	229
Hamburg	2.580	2.180	400
Hessen	4.690	3.268	1.422
Mecklenburg-Vorpommern	2.040	1.716	324
Niedersachsen	11.696	9.243	2.453
Nordrhein-Westfalen	37.204	28.466	8.738
Rheinland-Pfalz	4.581	3.185	1.396
Saarland	609	564	45
Sachsen	7.005	5.630	1.375
Sachsen-Anhalt	5.105	4.364	741
Schleswig-Holstein	3.545	2.599	946
Thüringen	1.676	1.391	285

9. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2017 Zwangsgelder gegen Beförderungsunternehmen nach § 63 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verhängt, wie hoch war die Gesamtsumme, und wie hoch die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen (bitte auch differenzieren nach Fluggesellschaft, Bus- und Bahnunternehmen, Taxis usw.)?

Im Jahr 2017 wurde in insgesamt 887 Fällen ein Zwangsgeld festgesetzt. Die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen lag bei ca. 1 500 Euro. Die Gesamtsumme der Zwangsgelder betrug 1 524 500 Euro. Die Zwangsgelder wurden ausschließlich gegenüber Luftfahrtunternehmen festgesetzt.

10. Wie viele Personen wurden im Jahr 2017 im Zuge von so genannten Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland bzw. über Flughäfen anderer Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben (bitte nach Sammelabschiebungen der EU bzw. in nationaler bzw. Länderzuständigkeit differenzieren und einzeln auführen)?

Im Jahr 2017 wurden 8 961 Personen im Zuge von Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland bzw. über Flughäfen anderer Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben. Davon wurden 1 543 Personen durch Sammelabschiebungen der Europäischen Union (EU) und 7 418 Personen in nationaler Zuständigkeit abgeschoben. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 11.

11. An welchen gemeinsamen Abschiebemaßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) hat sich Deutschland im Jahr 2017 beteiligt, welches Zielland hatten diese Maßnahmen jeweils, und
- bei welchem Staat (für Deutschland: Behörde) lag jeweils die Federführung für die Abschiebemaßnahme, welche Bundesländer waren von deutscher Seite darüber hinaus beteiligt,
 - welche Fluggesellschaften wurden mit der Durchführung der Flüge beauftragt, von welchen deutschen Flughäfen starteten sie bzw. machten sie eine Zwischenlandung,
 - wie hoch waren die Kosten der Flüge jeweils, und wer hat die Kosten getragen,
 - wie viele Personen aus welchen Herkunftsstaaten wurden bei den Abschiebemaßnahmen aus Deutschland jeweils abgeschoben,
 - wie viele Bundesbeamte wurden als Begleitpersonal auf diesen Flügen jeweils eingesetzt?

Die Fragen 11 bis 11e werden in nachstehender Tabelle gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für das Fluggerät der von den deutschen Behörden geplanten Maßnahmen hat jeweils die Europäische Grenzschutzagentur Frontex getragen. Vertragsdaten zu den unter ausländischer Verantwortung durchgeführten Rückführungsmaßnahmen liegen der Bundespolizei nicht in allen Fällen vor.

Datum	Zielstaaten	Rückzuführende	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer	Federführender Staat/ Durchführende Bundesbehörde	Fluggesellschaft	Deutscher Abflughafen	Kosten Fluggerät
11.01.2017	Sri Lanka	1	4	NW	Schweden	North Flying A/S	Hannover	12.595 €*
17.01.2017	Serbien/ Mazedonien	5 / 29	18	RP, HE, BY, SN	Österreich		Frankfurt/ Main	
19.01.2017	Georgien/ Armenien	24 / 4	34	NI, RP, NW, BY, BE, HE, BW	Österreich	Travel Service	Düsseldorf	33.193 €*
19.01.2017	Albanien/ Kosovo	75 / 36	33	NI, RP, HB, BY, BW, ST, NW, MV, SN, HH, SH	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Germania	Hannover	92.300 €
25.01.2017	Kosovo	63	30	BY, RP, TH, NI, NW, HE	Österreich		Frankfurt/ Main	

Datum	Zielstaaten	Rückzu- führende	Bundes- beamte	Beteiligte Bundes- länder	Federführender Staat/ Durchführende Bundesbehörde	Fluggesell- schaft	Deutscher Abflughafen	Kosten Fluggerät
26.01.2017	Nigeria	1	5	NW	Italien	Welcome Air	Düsseldorf	16.740 €*
26.01.2017	Pakistan	7	24	BW, BE, BY	Griechenland	Avanti Air	Hannover	46.860 €*
31.01.2017	Serbien	74	0	HH, HE, NI, BY, RP, NW, SN	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Air Serbia	Frankfurt/ Main	35.000 €
07.02.2017	Albanien	52	28	BY, HE, NI, NW	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Enter Air	Frankfurt/ Main	53.220 €
16.02.2017	Nigeria	5	18	BW, RP, NI, BPOLP	Österreich	Danish Air Transport	München	53.390 €*
16.02.2017	Albanien/ Georgien	25 / 27	24	NW, BY, BW, NI, HE	Spanien	Danish Air Trans-port	Düsseldorf	
22.02.2017	Kosovo	28	21	RP, SN	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Danish Air Trans-port	Frankfurt/ Main	41.480 €
23.02.2017	Georgien/ Armenien	7 / 3	16	BY, BW, NI, RP, NW	Österreich	Small Pla- net Poland	Frankfurt/ Main	33.193 €*
23.02.2017	Nigeria	7	21	BW, BY	Italien	Travel Ser- vice	Stuttgart	46.210 €*
28.02.2017	Albanien/ Kosovo	31 / 28	36	NI, HH, MV, NW, RP, TH	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Ger-mania	Hannover	92.300 €
02.03.2017	Russland	5	14	SN,NW	Österreich	Danish Air Trans-port	Leipzig	18.530 €*
07.03.2017	Pakistan	14	28	BW, NW, RP, SN	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Enter Air	Hannover	44.908 €
14.03.2017	Kosovo	40	21	NI,NW, RP	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Germania	Hannover	75.593 €
15.03.2017	Albanien	35	24	NI, HH, RP	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Germania	Hannover	71.620€
16.03.2017	Mazedonien	43	26	RP, SN, NI, HE, BY	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Danish Air Transport	Frankfurt/ Main	104.734 €
21.03.2017	Albanien	13	0	BY	Frankreich		München	
22.03.2017	Kosovo	12	20	BY	Österreich		München	
23.03.2017	Ghana/ Nigeria	3 / 1	13	RP, MV	Italien		Hamburg	
29.03.2017	Pakistan	5	18	NW,RP	Griechenland	Avanti Air	Hannover	42.500* €
06.04.2017	Nigeria	7	24	BW, NW, ST, NI	Österreich		Stuttgart	
12.04.2017	Albanien	71	28	NI, RP, NW, HH, BY, HE	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Travel Ser- vice	Frankfurt/ Main	44.800 €
25.04.2017	Pakistan	3	11	NW, RP	Griechenland	Danish Air Transport	Hannover	38.400 €*
26.04.2017	Albanien	4	0	NW, TH	Frankreich		Hannover	
27.04.2017	Albanien	20	15	RP, BY, TH	Österreich		Frankfurt/ Main	

Datum	Zielstaaten	Rückzu- führende	Bundes- beamte	Beteiligte Bundes- länder	Federführender Staat/ Durchführende Bundesbehörde	Fluggesell- schaft	Deutscher Abflughafen	Kosten Fluggerät
04.05.2017	Nigeria	5	18	BW, NW	Niederlande	Privilege Style	Stuttgart	35.000 €*
04.05.2017	Armenien/ Georgien	6 / 20	18	BE, RP, NW, TH, BY, BW	Österreich	Vision Air operated by Sprint Air	Düsseldorf	28.000 €*
09.05.2017	Ägypten	4	7	RP	Schweiz	Vizion Air operated by Sprint Air	Stuttgart	8.525 €*
10.05.2017	Georgien	47	0	BW, BY, HE , NI, NW, RP	Deutschland / Bundespolizei- präsidium	Eastern Travel	Düsseldorf	96.200 €
16.05.2017	Ukraine	4	8	MV	Österreich	Vizion Air operated by Sprint Air	Hamburg	28.000 €*
17.05.2017	Gambia	1	4	HE	Schweden		Hannover	
18.05.2017	Georgien	3	7	BW, RP	Spanien	Luft-hansa, Austrian Airlines	Frankfurt/ Main	4.000 €*
18.05.2017	Kosovo	37	24	SH, SN, NI	Österreich		Hamburg	
31.05.2017	Russland	11	19	BY, MV	Österreich	Vision Air operated by Sprint Air	München	28.000 €*
07.06.2017	Pakistan	14	37	BE, BW, NW	Griechenland	Travel Service	Berlin-SXF	30.000 €*
14.06.2017	Kosovo	41	25	SN, RP, TH, NI, HE, BY	Österreich		Frankfurt/ Main	
14.06.2017	Albanien	19	13	BW, TH, NW	Schweden		Düsseldorf	
21.06.2017	Nigeria	5	17	BE, HE, BY	Österreich		Stuttgart	
12.07.2017	Kosovo	14	13	BY	Österreich		München	
14.07.2017	Albanien	45	22	MV, TH, HH, NI, SL, BY, HE	Bundespolizei- präsidium	Astra Airli- nes	Frankfurt/ Main	52.000 €
19.07.2017	Pakistan	9	21	NW, BE	Griechenland	Travel Ser- vice	Hannover	37.500 €*
10.08.2017	Nigeria	3	13	NW, BE	Österreich	Global Reach Aviation	Hannover	24.000 €*
16.08.2017	Georgien	60	0	RP, NI, BW, BY, SH, NW, SN	Bundespolizei- präsidium	Eastern Travel	Düsseldorf	96.200 €
24.08.2017	Georgien, Armenien	4/1	9	BY, SN, TH	Österreich	Vizion Air operated by Sprint Air	Frankfurt/ Main	12.000 €*
05.09.2017	Pakistan	1	4	HE	Österreich		Hannover	
12.09.2017	Albanien, Georgien	0/4	10	NW	Spanien		Hannover	
13.09.2017	Russland	14	30	SH, SN, BB, BY, NW	Österreich	Danish Air Transport	Leipzig	28.000 €*
20.09.2017	Pakistan	11	20	HE, RP, SN, NW, BE	Griechenland	Travel Service	Hannover	37.500 €*

Datum	Zielstaaten	Rückzuführende	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer	Federführender Staat/ Durchführende Bundesbehörde	Fluggesellschaft	Deutscher Abflughafen	Kosten Fluggerät
21.09.2017	Nigeria, Gambia	3/1	13	BW, BPOL	Österreich	Sky Taxi	Stuttgart	12.000 €*
04.10.2017	Albanien	9	13	RP, ST, MV, TH	Schweden		Leipzig	
05.10.2017	Armenien	5	9	RP	Österreich	Sky Taxi	Düsseldorf	12.000 €*
11.10.2017	Georgien	51	0	RP, BW, NI, BY, SN, NW, TH	Deutschland / Bundespolizei-präsidium	Eastern Travel	Hannover	96.200 €
19.10.2017	Kosovo	80	26	NI, TH, SN, NW, BW, BY, HE	Deutschland / Bundespolizei-präsidium	Travel Service	Frankfurt/Main	52.000 €
07.11.2017	Pakistan	5	20	BW, HE	Österreich	Travel Service	Hannover	30.000 €*
15.11.2017	Kosovo	39	22	HE, RP, SN, BY, HH, SL, TH	Österreich		München	
22.11.2017	Nigeria, Gambia	15/2	55	BY, NW, ST, HE, NI, BW	Österreich	Travel Service, Danish Air Transport	Frankfurt/Main	36.700 €*
28.11.2017	Guinea	1	5	NW	Belgien	Danish Air Transport	Hannover	15.500 € *
28.11.2017	Ukraine	9	0	BY, NW	Frankreich		Hannover	
06.12.2017	Pakistan	22	83	BB, RP, BE, HE, SN, BY, BW	Deutschland / Bundespolizei-präsidium	Royal Jordanien	Berlin-SXF	150.000 €
12.12.2017	Nigeria	13	29	NW, BY, NI, BE	Niederlande	Vizion Air operated by Sprint Air	Hannover	16.000 € *
12.12.2017	Georgien	51	0	RP, BW, BY, SN, NW, NI	Deutschland / Bundespolizei-präsidium	Airzena Georgian Airways	Düsseldorf	96.200 €
19.12.2017	Albanien	46	24	SN, RP, SLB Y, TH	Schweden		München	

* Diese Angabe bezieht sich ausschließlich auf die deutschen Zuführungskosten.

12. Wie viele der Abschiebungen im Jahr 2017 erfolgten

a) unbegleitet,

Im Jahr 2017 wurden 9 280 Abschiebungen auf dem Luftweg unbegleitet vollzogen.

b) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei,

c) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden,

Die Fragen 12b und 12c werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2017 wurden 9 704 Abschiebungen auf dem Luftweg durch Angehörige der Bundespolizei bzw. der Polizeien der Länder oder anderer Länderbehörden begleitet. Eine differenzierte statistische Erfassung im Sinne der Teilfragen 12b und 12c erfolgt nicht.

- d) in Begleitung von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Mitgliedstaaten,

Keine.

- e) in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln),

Im Jahr 2017 wurden 330 algerische, 285 serbische und vier montenegrinische Staatsangehörige in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten rückgeführt.

- f) in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften aufschlüsseln),

Luftfahrtunternehmen	begleitet
Bulgaria Air	1.808
Georgian Airways	255
Tarom	95
Adria Airways	47
Ukraine International	7
Middle East Airlines	6
Gesamt	2.218

- g) in Begleitung von medizinischem Personal?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Wie viele Abschiebungsversuche mussten im Jahr 2017 aufgrund von Widerstandshandlungen der/des Betroffenen abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

Die Bundesregierung verweist auf nachstehende Tabellen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	237
München	101
Hamburg	78
Berlin-Tegel	46
Stuttgart	26
Berlin-Schönefeld	15
Köln/Bonn	15
Düsseldorf	6
Hannover	1
Gesamtergebnis	525

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Eritrea	61
Marokko	49
Somalia	47
Syrien	42
Algerien	41
Nigeria	38
Sierra Leone	28
Afghanistan	20
Cote d'Ivoire	15
Guinea	15
Iran	15
Gambia	14
Irak	14
Kamerun	11
Ghana	10
Pakistan	9
Sudan	8
Ägypten	7
Russische Föderation	7
Türkei	7
Äthiopien	5
Mali	5
Simbabwe	5
Aserbaidshjan	4
Tunesien	4
Benin	3
Libyen	3
Serbien	3
staatenlos	3
Togo	3
ungeklärt	3
Burkina Faso	2
China	2
Georgien	2
Albanien	1
Armenien	1

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Brasilien	1
Guatemala	1
Guinea-Bissau	1
Jemen	1
Kasachstan	1
Kongo, Dem. Republik	1
Kosovo	1
Libanon	1
Liberia	1
Litauen	1
Mauretanien	1
Mongolei	1
Senegal	1
Südsudan	1
Ukraine	1
USA	1
Vietnam	1
Zentralafrikanische Rep.	1

Die Zuständigkeit für die weiteren Maßnahmen im Falle eines Scheiterns verbleibt bei den Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg mussten im Jahr 2017 wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen und den medizinischen Gründen aufschlüsseln), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

Die Bundesregierung verweist auf die nachstehenden Tabellen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Gründe	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	51
Düsseldorf	25
München	17
Hamburg	8
Berlin-Tegel	5
Stuttgart	3
Hannover	1
Berlin-Schönefeld	1
Gesamtergebnis	111

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Gründe	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Kosovo	15
Albanien	12
Nigeria	8
Ägypten	6
Irak	5
Mazedonien	5
Montenegro	5
Syrien	5
Eritrea	4
Serbien	4
Somalia	4
Armenien	3
Bosnien-Herzegowina	3
Iran	3
Marokko	3
Russische Föderation	3
Ukraine	3
China	2

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Gründe	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Kamerun	2
Libyen	2
Sierra Leone	2
Sudan	2
Türkei	2
Afghanistan	1
Algerien	1
Aserbaidshan	1
Georgien	1
Ghana	1
Guinea	1
Libanon	1
Pakistan	1

Die Zuständigkeit für die weiteren Maßnahmen im Falle eines Scheiterns verbleibt bei den Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Wie viele Abschiebungsversuche mussten im Jahr 2017 abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerten, die Personen, die zur Abschiebung anstanden, zu transportieren (bitte nach Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft aufschlüsseln), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

Soweit der Bundesregierung Erkenntnisse vorliegen, sind diese den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg (Weigerung Fluggesellschaft/Flugzeugführer)	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	124
Düsseldorf	79
Hamburg	48
Berlin-Tegel	27
München	24
Stuttgart	6
Köln/Bonn	5
Leipzig	1
Gesamtergebnis	314

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg (Weigerung Fluggesellschaft/Flugzeugführer)	
Luftverkehrsgesellschaft	Gesamtzahl (Personen)
Lufthansa	83
Eurowings	45
Qatar Airways	23
Ukraine International	19
Germanwings	18
Scandinavian Airlines	17
Air Algerie	16
KLM	16
Alitalia	13
Air Berlin	13
Austrian Airlines	10
Royal Air Maroc	9
Iberia	9
Aeroflot	4
TAP	4
Air France	3
Czech Airlines	3
Turkish Airlines	2

Die Zuständigkeit für die weiteren Maßnahmen im Falle eines Scheiterns verbleibt bei den Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

16. Wie viele Abschiebungen scheiterten im Jahr 2017 an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen (bitte nach Zielstaaten differenzieren), und was ist über den weiteren Fortgang der Fälle bzw. über den aktuellen Aufenthaltsort bzw. Status dieser Personen bekannt?

An der Weigerung der Zielstaaten, Abzuschiebende aufzunehmen, scheiterten 31 Abschiebungen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

17. Welche Kosten sind dem Bund im Jahr 2017 durch die Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen entstanden (bitte so genau wie möglich differenzieren)?

Für die Sicherheitsbegleitung bei Rückführungen gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1d AufenthG sind dem Bund im Jahr 2017 Kosten in Höhe von 5 388 000 Euro entstanden.

18. Wie viele Ausreiseentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen bzw. EU-Angehörigen bzw. gegenüber abgelehnten Asylsuchenden (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern) wurden im Jahr 2017 erlassen, und wie viele Ausreisen von Drittstaatsangehörigen bzw. EU-Angehörigen bzw. abgelehnten Asylsuchenden gab es im Jahr 2017 (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern, bei abgelehnten Asylsuchenden auch nach dem Jahr der Asylablehnung)?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag des 31. Dezember 2017 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Drittstaatsangehörigen	96.066
darunter:	
Afghanistan	8.692
Pakistan	6.023
Irak	5.895
Nigeria	4.985
Albanien	4.264
Russische Föderation	4.187
Serbien	3.212
Gambia	2.695
Marokko	2.545
Algerien	2.450
Iran	2.411
Indien	2.344
Guinea	2.341
Somalia	2.315
Mazedonien	2.257

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Drittstaatsangehörigen	96.066
davon:	
Baden-Württemberg	11.196
Bayern	15.367
Berlin	5.010
Brandenburg	2.632
Bremen	678
Hamburg	1.799
Hessen	5.622
Mecklenburg-Vorpommern	1.659
Niedersachsen	8.184
Nordrhein-Westfalen	27.361
Rheinland-Pfalz	2.897
Saarland	344
Sachsen	4.988
Sachsen-Anhalt	3.326
Schleswig-Holstein	2.267
Thüringen	1.856
unbekannt	880

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Unionsbürgern	2.135
darunter:	
Rumänien	775
Polen	397
Bulgarien	223
Litauen	126
Kroatien	80
Italien	76
Ungarn	66
Spanien	60
Niederlande	59
Lettland	53
Tschechische Republik	45
Griechenland	43
Slowakische Republik	30
Frankreich	29
Slowenien	17

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber Unionsbürgern	2.135
davon:	
Baden-Württemberg	171
Bayern	453
Berlin	170
Brandenburg	28
Bremen	38
Hamburg	143
Hessen	214
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	119
Nordrhein-Westfalen	575
Rheinland-Pfalz	33
Saarland	50
Sachsen	89
Sachsen-Anhalt	6
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	8
unbekannt	2

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	45.237
darunter:	
Afghanistan	4.766
Pakistan	3.151
Irak	2.637
Albanien	2.535
Serbien	2.145
Nigeria	2.038
Russische Föderation	1.768
Indien	1.642
Mazedonien	1.502
Kosovo	1.420
Algerien	1.155
Georgien	1.134
Marokko	1.132
Armenien	1.084
Gambia	1.080

Ausreiseentscheidungen im Jahr 2017	Anzahl
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	45.237
davon:	
Baden-Württemberg	5.547
Bayern	7.467
Berlin	2.150
Brandenburg	973
Bremen	351
Hamburg	572
Hessen	2.140
Mecklenburg-Vorpommern	820
Niedersachsen	3.640
Nordrhein-Westfalen	13.447
Rheinland-Pfalz	1.961
Saarland	130
Sachsen	2.367
Sachsen-Anhalt	1.846
Schleswig-Holstein	1.239
Thüringen	583
unbekannt	4

Ausreisen im Jahr 2017	
von Drittstaatsangehörigen	258.303
darunter:	
Albanien	15.580
Türkei	15.551
China	14.302
Serbien	14.295
Vereinigte Staaten von Amerika	12.679
Indien	12.424
Mazedonien	9.996
Russische Föderation	9.084
Syrien	8.274
Kosovo	8.201
Bosnien-Herzegowina	8.090
Irak	7.957
Pakistan	6.332
Afghanistan	5.848
Ukraine	5.717

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von Drittstaatsangehörigkeiten	258.303
davon:	
Baden-Württemberg	39.384
Bayern	49.734
Berlin	16.307
Brandenburg	4.758
Bremen	1.864
Hamburg	6.357
Hessen	22.790
Mecklenburg-Vorpommern	2.830
Niedersachsen	18.145
Nordrhein-Westfalen	60.782
Rheinland-Pfalz	10.556
Saarland	1.518
Sachsen	9.447
Sachsen-Anhalt	4.666
Schleswig-Holstein	5.013
Thüringen	4.152

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von Unionsbürgern	357.668
darunter:	
Rumänien	95.940
Polen	72.525
Bulgarien	33.069
Italien	26.503
Ungarn	25.668
Kroatien	17.051
Griechenland	12.258
Spanien	11.426
Frankreich	9.364
Slowakische Republik	6.937
Österreich	6.509
Großbritannien mit Nordirland	5.986
Niederlande	5.804
Portugal	5.514
Tschechische Republik	5.191

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von Unionsbürgern	357.668
davon:	
Baden-Württemberg	63.489
Bayern	87.732
Berlin	13.983
Brandenburg	4.686
Bremen	3.357
Hamburg	5.677
Hessen	34.340
Mecklenburg-Vorpommern	3.558
Niedersachsen	32.584
Nordrhein-Westfalen	64.115
Rheinland-Pfalz	16.257
Saarland	3.809
Sachsen	7.027
Sachsen-Anhalt	5.107
Schleswig-Holstein	6.794
Thüringen	5.153

Ausreisen im Jahr 2017	
von abgelehnten Asylbewerbern	52.466
darunter:	
Albanien	9.049
Serbien	6.256
Mazedonien	4.690
Kosovo	4.495
Pakistan	2.262
Bosnien-Herzegowina	1.842
Irak	1.550
Afghanistan	1.506
Moldau (Republik)	1.374
Georgien	1.369
Algerien	1.306
Marokko	1.260
Russische Föderation	1.157
Indien	977
Ukraine	917

Ausreisen im Jahr 2017	Gesamt
von abgelehnten Asylbewerbern	52.466
davon:	
Baden-Württemberg	6.533
Bayern	6.453
Berlin	3.622
Brandenburg	1.086
Bremen	345
Hamburg	1.110
Hessen	2.548
Mecklenburg-Vorpommern	701
Niedersachsen	4.544
Nordrhein-Westfalen	16.323
Rheinland-Pfalz	2.424
Saarland	202
Sachsen	2.613
Sachsen-Anhalt	1.497
Schleswig-Holstein	1.323
Thüringen	1.142

Ausreisen im Jahr 2017	Summe
von abgelehnten Asylbewerbern	52.466
davon Jahr der Asylablehnung:	
vor 1991	210
1992	183
1993	341
1994	233
1995	215
1996	218
1997	212
1998	225
1999	233
2000	275
2001	263
2002	341
2003	341
2004	280
2005	229
2006	196
2007	166
2008	88
2009	122
2010	241
2011	317
2012	441
2013	772
2014	1.091
2015	2.968
2016	14.114
2017	27.903
unbekannt	248

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern nicht zwingend aufgrund eines abgelehnten Asylantrages erfolgt sein müssen. So bleiben Ausländer als abgelehnte Asylbewerber dauerhaft im AZR gespeichert, auch wenn sie zwischenzeitlich ausgereist waren, aufgrund eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet gelebt haben und gegen sie im Jahr 2017 aus anderen Gründen eine Ausreiseentscheidung ergangen ist.

19. Wie viele ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige haben Deutschland im Jahr 2017 freiwillig verlassen (bitte zumindest ungefähre Angaben machen), wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele Ausreisen wurden finanziell gefördert, und welche zumindest ungefähren Angaben kann die Bundesregierung zur Zahl der von den Bundesländern geförderten freiwilligen Ausreisen machen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenziert angeben)?

Angaben zur Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen, die Deutschland im Jahr 2017 freiwillig verlassen haben, sowie darauf basierende Teilsummen, lassen sich aus den Daten des AZR automatisiert nicht ermitteln. Insofern können auch keine ungefähren Angaben im Sinne der Frage gemacht werden. Entsprechende Angaben liegen nur zu der Zahl der durch REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) geförderten Ausreisen vor. Nach der Bundesregierung derzeit vorliegenden Angaben sind im Jahr 2017 29 587 Drittstaatsangehörige freiwillig mit Unterstützung des Bund-Länder-Rückkehr-Förderprogramms REAG/GARP ausgereist. Darunter waren nach vorliegenden Angaben 19 342 abgelehnte Asylbewerber. Differenzierte Angaben zu den finanziell geförderten Ausreisen nach Hauptherkunftsländern und Bundesländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es handelt sich um vorläufige Zahlen (Stand: 31. Dezember 2017).

Mit REAG/GARP geförderte freiwillige Ausreisen 2017, aufgeschlüsselt nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten:

Herkunftsland	REAG/GARP
Albanien	6.956
Mazedonien	2.959
Serbien	2.934
Irak	2.866
Russische Föderation	1.637
Kosovo	1.460
Ukraine	1.366
Afghanistan	1.119
Georgien	1.105
Iran	1.043
Bosnien-Herzegowina	782
Aserbaidshan	628
Armenien	580
Montenegro	463
Moldau (Republik)	393

Mit REAG/GARP geförderte freiwillige Ausreisen 2017, aufgeschlüsselt nach Bundesländern:

Bundesland	Gesamt
Nordrhein-Westfalen	11.377
Bayern	3.409
Niedersachsen	3.188
Baden-Württemberg	2.823
Hessen	1.523
Rheinland-Pfalz	1.518
Sachsen	1.249
Berlin	1.107
Brandenburg	821
Schleswig-Holstein	640
Sachsen-Anhalt	590
Thüringen	546
Mecklenburg-Vorpommern	345
Hamburg	221
Bremen	196
Saarland	34

20. Welche Angaben kann die Bundespolizei machen zu den freiwilligen Ausreisen von Personen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung im Jahr 2017 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und dem Weg der Ausreise differenzieren)?

Im Jahr 2017 sind nach Angaben der Bundespolizei 43 019 Personen freiwillig aus Deutschland ausgereist. Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen:

Weg der Ausreise	Gesamtzahl (Personen)
Gesamt	43.019
Luftweg	42.543
Landweg	329
Seeweg	147

Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Albanien	6.091
Irak	3.257
Russische Föderation	2.647
Türkei	2.429
Kosovo	2.275
Serbien	2.267
Mazedonien	2.068
China	1.829
Ukraine	1.777
Iran	1.505
Georgien	1.332
Afghanistan	1.169
Indien	846
Syrien	782
Aserbaidshjan	747

21. Worauf stützte sich die Bundesregierung bei ihrer Auskunft auf Bundestagsdrucksache 18/5862 zu Frage 29, im Jahr 2014 hätten etwa 13 000 ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige Deutschland freiwillig verlassen, vor dem Hintergrund, dass sie auf Bundestagsdrucksache 19/117 zur unter anderem darauf abzielenden Frage 19 erklärte, Angaben zu freiwillig ausgereisten Ausreisepflichtigen ließen sich aus dem AZR nicht automatisiert ermitteln (bitte genau darlegen), und wie lauten gegebenenfalls die entsprechenden Daten für die Jahre 2015, 2016 und 2017 (bitte jeweils auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

In der Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/5862 zu Möglichkeiten der Ermittlung von Daten zu freiwilligen Ausreisen ausreisepflichtiger Personen wurde der hier erfragte Aspekt bereits ausführlich dargelegt. Insoweit wird zunächst auf die vorgenannte Antwort verwiesen.

Es wurde dort auch erläutert, dass valide Angaben oder Einschätzungen zur tatsächlichen Zahl der freiwilligen Ausreisen im Ergebnis nicht gemacht werden können. Die in der Frage genannte Zahl von etwa 13 000 beruhte auf dem Versuch, mittels einer erstmalig durchgeführten Sonderauswertung von Daten des AZR eine annähernd valide Zahl von freiwillig ausgereisten Ausreisepflichtigen zu ermitteln. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass dieser Ansatz erkennbar nicht zu verwertbaren Daten führte, sodass er nicht mehr weiter verfolgt werden konnte. Daher werden derartige (unbrauchbare) Daten für weitere Kalenderjahre nicht mehr ermittelt. Die Aussage in der Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/117, dass sich die valide Zahl der Ausreisepflichtigen, die Deutschland in 2017 freiwillig verlassen hat, aus den Daten des AZR nicht automatisiert ermitteln lassen, steht somit nicht im Widerspruch zur Beantwortung der Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/5862.

22. Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung fest, wonach sie „die Bildung von Quoten auf der Ebene der Europäischen Union grundsätzlich für sinnvoll [erachtet], um beispielsweise eine Überprüfung der europäischen Maßnahmen im Bereich der europäischen Rückkehrpolitik zu ermöglichen, auch wenn die Aussagekraft in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten aus den vorstehend genannten Gründen beschränkt ist“ (Bundestagsdrucksache 18/13218, Antwort zu Frage 21), obwohl sie sich die Berechnungsmethode und die sich hieraus ergebenden Zahlen in Bezug auf die Rückkehrquote der EU nach einer jüngeren Antwort „nicht zu Eigen“ machen will (Bundestagsdrucksache 19/117, Antwort zu Frage 21, bitte begründen)?

Ja. Solche Quoten müssen allerdings in methodisch akzeptabler Weise gebildet werden.

23. Welche „aussagekräftigere[n] Statistiken“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/280, Antwort zu Frage 19) zur Einschätzung der Durchsetzung der Ausreisepflicht als die von der EU-Kommission errechnete Rückkehrquote stehen der Bundesregierung zur Verfügung oder sind denkbar (bitte die entsprechenden Zahlen und Schlussfolgerungen hierzu nennen), und welche Berechnungen oder Betrachtungen stellt die Bundesregierung an, um bewerten zu können, wie es um die Durchsetzung der Ausreisepflicht bestellt ist (bitte die entsprechenden Kennziffern und Zahlen darlegen)?

Die Europäische Kommission bemüht sich nach eigener Aussage unter Beteiligung von EUROSTAT vor dem Hintergrund der von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angemeldeten Zweifel an der bisherigen Bildung der „Rückkehrquote“ durch die Europäische Kommission, eine neue Berechnungsmethode zu entwickeln. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/280 verwiesen.

24. Wie sollen inhaltliche Bewertungen zur Frage der Durchsetzung der Ausreisepflicht überhaupt vorgenommen werden können, wenn nicht genau bekannt ist, wie viele der formell Ausreisepflichtigen (sofern sie überhaupt tatsächlich ausreisepflichtig sind, vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725) gar nicht abgeschoben werden dürfen, weil rechtliche Abschiebungshindernisse oder zwingende Duldungsgründe vorliegen, oder gar nicht abgeschoben werden sollen, weil humanitäre Duldungsgründe vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725, Antwort zu Frage 6c), denn bei fast der Hälfte der Geduldeten ist der Duldungsgrund nicht bekannt (Bundestagsdrucksache 19/136, Antwort zu Frage 18, Duldung aus „sonstigen Gründen“ oder „ohne nähere Angabe“), und bei den vielen Duldungen wegen fehlender Reisedokumente ist unbekannt, wer hierfür verantwortlich zu machen ist (bitte ausführen)?

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht dient nicht der Erreichung statistischer Zielgrößen. Die Bereinigung organisatorischer und sonstiger Defizite sowie die Vermeidung von Fehlanreizen sieht die Bundesregierung als wesentliche Aufgaben an, die unabhängig von der Datenlage weiterzuverfolgen sind. Dabei können Defizite auch anders als mit statistischen Mitteln festgestellt werden.

25. Sieht die Bundesregierung aus den von ihr auf Bundestagsdrucksache 19/280 in der Antwort zu Frage 19 genannten Gründen (die Zahl der Ausgereisten sei keine personenidentische Teilmenge der Gesamtheit von Personen mit Ausreiseentscheidung), auch die so genannte Überstellungsquote in Dublin-Verfahren als wenig aussagekräftig an (bitte darstellen), und welche andere einordnende Betrachtung ist vorstellbar, wenn es keine personenbezogene Statistik zu den jeweils interessierenden Fragen gibt?

Der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/280 ist aus Sicht der Bundesregierung nichts hinzuzufügen.

26. Hat die Aussage, dass die von der EU-Kommission errechnete Rückkehrquote bezogen auf Deutschland über zwei Jahre hinweg bei etwa 100 Prozent lag (2015: 99 Prozent, 2016: 106 Prozent, Bundestagsdrucksache 19/117, Antwort zu Frage 21), ungeachtet des möglichen zeitlichen Auseinanderfallens und der fehlenden Personenbezogenheit nicht zumindest eine Indizwirkung dafür, dass es bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht in quantitativer Hinsicht bezogen auf Deutschland keine größeren Defizite zu geben scheint (bitte ausführen)?

Nein. Die Tatsache, dass die Statistik mehrere Zeitperioden erfasst, ändert nichts an den Vorbehalten an der zugrundeliegenden Methodik, die sich im Prozess der Überarbeitung befindet.

27. Wie lautet die Rückkehrquote für Deutschland für das Jahr 2017, entsprechend den Berechnungsmethoden der EU, und welche Daten genau übermittelt Deutschland den EU-Behörden zur Berechnung der Rückkehrquote (bitte diese Daten für 2016 und 2017 angeben), wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 insbesondere die Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen bzw. die nach Aufforderung zur Ausreise in einen anderen Staat zurückgekehrten Personen, wie sie für die Berechnung der Rückkehrquote relevant sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13218, Antwort zu Frage 21), und warum weicht der von der EU-Kommission angegebene Wert von 106 Prozent für das Jahr 2016 von dem Wert ab, der sich ergibt, wenn Ausreisen Drittstaatsangehöriger zu Ausreiseaufforderungen gegenüber Drittstaatsangehörigen (wie sie auf Bundestagsdrucksache 18/11112 in der Antwort zu Frage 18 angegeben wurden: $311\,054/69\,206 \times 100 = 450$ Prozent) in Beziehung gesetzt werden (bitte erläutern)?

Entsprechende statistische Grunddaten für 2017 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Die der Berechnung von EUROSTAT zugrundeliegenden Daten u. a. für das Jahr 2016 stehen in der Datenbank von EUROSTAT öffentlich zugänglich zur Verfügung (Link zur EUROSTAT-Datenbank: <http://ec.europa.eu/eurostat/data/database>).

Der von der EU-Kommission angegebene Wert von 106 Prozent für das Jahr 2016 weicht bereits deshalb von der in der Fragestellung aufgeführten Berechnung ab, weil jeweils unterschiedliche Sachverhalte zueinander in Beziehung gesetzt werden.

28. Wieso ist „aufgrund verschiedener Zuständigkeit von Bundes- und Landesbehörden“ „keine exakte Quote der tatsächlichen Rückführungen in Drittstaaten“ in Bezug auf Deutschland ermittelbar (Bundestagsdrucksache 18/13218, Antwort zu Frage 21; bitte nachvollziehbar darstellen)?

Gemeint sind Quoten nach der Formel, wie sie in der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/13218 dargestellt ist. Die Zahl der Abschiebungen und Zurückschiebungen ist bekannt, nicht aber die Zahl aller Ausreisen und die exakte Zahl aller Ausreisepflichtigen, die sich noch im Bundesgebiet aufhalten. Auf Grund der Abläufe in den Verwaltungsvorgängen bei der Aufforderung zur Ausreise – hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen – sowie der lückenhaften Erfassung von nicht geförderten freiwilligen Ausreisen können also solche „Quoten“ nicht gebildet werden. Zudem ist eine Quote denknotwendig zu verstehen als der Anteil einer bestimmten Teilmenge an einer Gesamtmenge. Eine korrekte „Rückkehrquote“ könnte zum Beispiel von einer Gesamtmenge der Ausreisepflichtigen die Teilmenge von Personen darstellen, die nach einer bestimmten Zeit ausgereist sind. Eine solche Quote lässt sich allerdings mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln in Deutschland statistisch nicht hinreichend valide erheben. Ist aber eine „Teilmenge“ nicht oder nur teilweise Bestandteil einer Gesamtmenge, kann hieraus auch keine „Quote“ (also ein Anteil) rechnerisch korrekt gebildet werden.

Dies ist jedoch bei dem Ansatz von EUROSTAT der Fall, da hier die Teilmenge (Ausreisepflichtige, die Deutschland im Verlauf des Jahres 2016 verlassen haben) nur zum Teil Bestandteil der Gesamtmenge (Personen, die im Verlauf des Jahres 2016 ausreisepflichtig geworden sind) ist. Ein anderer, nicht berücksichtigter Teil sind nämlich die Personen, die bereits 2015 oder früher ausreisepflichtig geworden sind und damit nicht Teil der Gesamtmenge sind. So erklären sich auch sogenannte Quoten von mehr als 100 Prozent.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/4494 verwiesen.

29. Wieso erklärt die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/280 zu Frage 19, bei der Bildung der Rückkehrquote „dürfte nicht berücksichtigt worden sein, ob die zugrunde gelegten Rückkehrentscheidungen vollziehbar sind“, vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/13218 in der Antwort zu Frage 21 benannten Berechnungsformel der EU-Kommission zur „Rückkehrquote“, wobei die Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgegangen waren, dass es bei der Größe A („Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen“) um Ausreiseentscheidungen geht, die erst ab Vollziehbarkeit der Ausreiseentscheidung gezählt werden, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen genau wird eine Ausreiseentscheidung im AZR also als solche gespeichert (bitte nachvollziehbar darlegen)?

Wenn die Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgegangen waren, dass es bei der auf Bundestagsdrucksache 18/13218 in der Antwort zu Frage 21 genannten Größe A („Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen“) um Ausreiseentscheidungen geht, die erst ab Vollziehbarkeit der Ausreiseentscheidung gezählt werden, war dies nicht korrekt.

Ausweisungsverfügungen werden in den Fällen sofortiger Vollziehbarkeit, der Unanfechtbarkeit sowie bei noch nicht vorliegender Vollziehbarkeit im AZR jeweils gesondert gespeichert. Statistisch werden alle genannten Fallkonstellationen zusammengefasst an EUROSTAT gemeldet.

30. Ist die Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/13218 so zu verstehen, dass eine Ausreiseentscheidung erst mit einer Bestands- bzw. Rechtskraft-Mitteilung über eine ablehnende Asylentscheidung im AZR vermerkt wird, und was genau wird als ablehnende Asylentscheidung in diesem Zusammenhang gewertet (bitte nachvollziehbar darstellen)?

Ist bei Asylsuchenden der Vermerk eines abgelehnten Asylgesuchs (Vollziehbarkeit) identisch mit der Ausreiseentscheidung, und welche zeitlichen Verzögerungen gibt es bei der Registrierung von Ausreiseentscheidungen oder der Beendigung eines Asylverfahrens im AZR aus welchen Gründen?

Ja. Eine „negative Asylentscheidung“ ist in diesem Sinne eine Entscheidung, mit der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes versagt wird. Eine „Ausreiseentscheidung“ ist eine vollziehbare Abschiebungsandrohung, die in der Regel mit der negativen Asylentscheidung erlassen wird und zusammen mit ihr vollziehbar wird. Zeitliche Verzögerungen werden verfahrensbedingt dadurch ausgelöst, dass vor der Feststellung der Vollziehbarkeit zu klären ist, ob fristgerecht Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt worden sind. Hierzu müssen die Verwaltungsgerichte zunächst die Posteingänge bis zum Ende der Rechtsmittelfrist, die auf verschiedenen Wegen eingehen können (Briefpost, Telefax, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) und mangels Formgebundenheit manuell auszuwerten sind, abgearbeitet haben. Sodann muss dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt werden, dass keine Rechtsmittel eingelegt worden sind. Das BAMF muss sodann die so genannte Vollziehbarkeitsmitteilung fertigen und der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde muss die Vollziehbarkeit sodann im AZR eingeben. Durch diese Verfahrensabläufe erfolgt die Erfassung der Verfahren mit zeitlicher Verzögerung.

31. Wie ist der genaue Stand der auf der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 vereinbarten Maßnahmen im Bereich der Abschiebung bzw. Ausreise (bitte so detailliert und konkret wie möglich darstellen und wichtige Zahlenangaben machen), insbesondere zur
- a) Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bearbeitung von Dublin-Verfahren (Bund-Länder-AG), was enthält insbesondere der Abschlussbericht der Bund-Länder-AG, welche Handlungsempfehlungen werden gemacht, und welche Empfehlungen will die Bundesregierung in ihrer Zuständigkeit umsetzen (bitte darlegen),

In der Arbeitsgruppe zu beschließende Empfehlungen sind noch nicht innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern endgültig abgestimmt. Insofern können derzeit Ergebnisse im Sinne der Frage noch nicht vorgelegt werden.

- b) Errichtung des gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR), wie viele Personen (bitte nähere Angaben zur fachlichen Herkunft bzw. zu entsendenden Bundesländern/Ministerien machen und zum aktuellen Status der Beschäftigten) arbeiten inzwischen dort zu welchen konkreten Aufgaben (bitte darlegen),

Gegenwärtig sind insgesamt 33 Bedienstete des Bundes und der Länder dauerhaft im ZUR tätig. Jede Behörde entsendet seine Bediensteten auf dem Wege des Dienstganges ins ZUR. Die Bediensteten im ZUR sind im Regelfall im gehobe-

nen Dienst und im Einzelfall im höheren Dienst tätig. Die entsendende Behörde und das fachliche Einsatzgebiet der Bediensteten des Bundes und der Länder im ZUR sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Bundesland / Bund	Behörde	Arbeitsbereich / Aufgabe
Bund	Bundesministerium des Innern (BMI)	Leiter ZUR
Bund	BMI	Abwesenheitsvertreter Leiter ZUR, Projektleiter IRMA
Bund	BMI	Mitarbeiterin Leitung, Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Integriertes Rückkehrmanagement
Bund	BMI	Arbeitsbereich (AB) Optimierung, AB Sicherheit
Bund	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Geschäftszimmer
Bund	BAMF	Geschäftszimmer
Bund	BAMF	AB Freiwillige Rückkehr (FR)
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB FR
Bund	BAMF	AB Optimierung
Bund	BAMF	AB Optimierung
Bund	Bundespolizeipräsidium	AB Operative Angelegenheiten der Rückführung (OAR)
Bund	Bundespolizei	AB Passersatzpapierbeschaffung (PEB), AB Sicherheit
Ländervertreter Brandenburg	Innenministerium Brandenburg	AB PEB/ AB FR
Ländervertreterin Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	AB PEB/ AB Optimierung
Ländervertreterin Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Karlsruhe	AB PEB/AB Optimierung
Ländervertreter Bayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	AB PEB/AB OAR
Ländervertreter Hansestadt Bremen	Migrationsamt Bremen	AB PEB/AB Optimierung/ AB Sicherheit
Ländervertreter Hessen (2 Personen)	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	AB OAR/ AB PEB/ AB Sicherheit
Ländervertreterin Hansestadt Hamburg	Ausländerbehörde Hamburg	AB PEB/ AB OAR/ AB Optimierung
Ländervertreterin Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Innere Verwaltung	AB PEB/ AB FR
Ländervertreter Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	AB PEB/AB FR

Bundesland / Bund	Behörde	Arbeitsbereich / Aufgabe
Ländervertreter/in Nordrhein-Westfalen (2 Personen)	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Zentrale Auslän- derbehörde	AB PEB/ AB OAR
Ländervertreter/in Rheinland-Pfalz (2 Personen)	Zentralstelle für Rückführungsfragen Trier, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	AB PEB / AB OAR / AB FR / AB Sicherheit
Ländervertreterin Schleswig-Holstein	Landesamt für Ausländerangelegenhei- ten	AB PEB/ AB FR/ AB Optimie- rung
Ländervertreterin Saarland	Ausländerbehörde Lebach	AB PEB / AB OAR/ AB Si- cherheit
Ländervertreter Sachsen	Landesdirektion Sachsen	AB PEB/ AB OAR / AB Opti- mierung/ AB Sicherheit
Ländervertreterin Thüringen	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen	AB OAR / AB FR

Die Aufgaben des ZUR entsprechen den fünf Arbeitsbereichen, in die das ZUR gegliedert ist:

- Arbeitsbereich Freiwillige Rückkehr – Aufgaben: Ständige Informations- und Auskunftsstelle (Statistik freiwillige Rückkehr, Übersichten zu Förderprogrammen/Projekten freiwillige Rückkehr Bund, Länder, EU); Unterstützung der Länder unter anderem durch Vernetzung der Akteure und der Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Verbesserung der Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr; Koordinierungsaufgaben;
- Arbeitsbereich Passersatzbeschaffung (PEB) – Aufgaben: Operative Passersatzbeschaffung (einschließlich Unterstützung von Sammelvorführungen und Expertenanhörungen); Analysen zum Verfahren der Passersatzpapierbeschaffung zu ausgewählten Herkunftsstaaten und Erarbeitung von Vorschlägen zu einer Verbesserung der PEB; Bestandsaufnahme und Weitergabe von Informationen zu Passersatzbeschaffungsmaßnahmen sowie zur Identitätsklärung; Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitshilfen; Erfahrungsaustausch und Prozessoptimierung;
- Arbeitsbereich Sicherheit – Aufgaben: Ständige Kontaktstelle für Bund und Länder, Koordination der Informationsweitergabe und anlassbezogene Beratung; nachträgliche Begleitung von Einzelfällen der Arbeitsgemeinschaft (AG) Status; Begleitung von Einzelfällen des Bundes und der Länder; Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitshilfen; Erfahrungsaustausch und Prozessoptimierung.;
- Arbeitsbereich Optimierung – Aufgaben: Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Informationen (u. a. Beste Praktiken anderer Mitgliedstaaten); Unterstützung der Länder bei der Beteiligung an Identifizierungsmissionen der EU; Bündelung von Informationen zu EU-Programmen; Planung und Durchführungsunterstützung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen; Berichtswesen;

- Arbeitsbereich Operative Angelegenheiten der Rückführung – Aufgaben: Ermittlung des Bedarfs an Charterflügen, Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Charterflügen, Beteiligung an der Planung und Umsetzung von Charterflügen, die durch Länder oder den Bund organisiert werden (Koordinierungsaufgabe); Initiierung länderübergreifender Charterflüge mit herausgehobener Relevanz und deren operative Begleitung; Vorbereitung von Gesprächen mit Vertretern der Zielstaaten und Luftfahrtunternehmen mit dem Ziel, die Rückführung zu ermöglichen; Unterstützung bei der Erlangung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam.
- Zudem ist im ZUR die Geschäftsstelle für die Bund-Länder-Koordinierung eingerichtet (Umsetzung des Beschlusses aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Februar 2017 zum Tagesordnungspunkt Asyl- und Flüchtlingspolitik, Rückkehrpolitik, dort zu Nummer 7, wonach das ZUR auf die AG Rück und die Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement aufsetzt).

- c) Weiterentwicklung des AZR zur „Nach- und Weiterverfolgung von der negativen Asylentscheidung bis zur Rückkehr ins Herkunftsland“ (https://m.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=1), welche Qualitätsverbesserungen und Korrekturen im AZR hat es zuletzt gegeben, etwa infolge entsprechender Datenbereinigungen (bitte im Detail darlegen und entsprechende Korrekturen zahlenmäßig benennen), was genau ist eine „Dublettenbereinigung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/117, Antwort zu Frage 24c), und welche Erfolge gab es infolge des Einsatzes eines „Lichtbildassistenten“ bei der „Dublettenbereinigung“ bzw. der Datenbereinigung für die Asylverfahren im AZR (bitte so konkret wie möglich darlegen und entsprechende Bereinigungen in Zahlen benennen),

Im „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im AZR“ werden Inkonsistenzen über den gesamten Datenbestand des AZR aufgezeigt und Lösungswege zur Bereinigung dieser widersprüchlichen Speicherungen beschrieben. Ca. 50 Prozent der geschilderten Problemgruppen beziehen sich auf die Gruppe der Ausreisepflichtigen. Bei der Vorstellung des Leitfadens in 17 Workshops in den Bundesländern wurden ebenfalls Ansprechpartner für Datenqualität in den Bundesländern benannt. Die Bereinigungslisten wurden vom BAMF erstmalig im Mai 2017 an die Länder übersandt.

Den Bundesländern und Ausländerbehörden wurden im Anschluss an ihre jeweiligen Veranstaltungen Listen zur Überprüfung und Datenbereinigung zur Verfügung gestellt.

Der Einsatz des Lichtbildassistenten zielt auf die Qualitätssicherung der Asylverfahren ab. Mit ihm werden im Asylverfahrenssystem gespeicherte Lichtbilder biometrisch miteinander verglichen. Aufgetretene Lichtbildtreffer werden fachlich geprüft und nach Erforderlichkeit bereinigt. In diesem Zusammenhang wird der AZR-Datensatz mit den erhobenen Asyl Daten abgeglichen. Liegt auch eine Doppelerfassung von AZR-Datensätzen vor, wird die Bereinigung der „Datensatzdublette“ vorgenommen. Eine Zahlenerhebung zu den in diesem Zusammenhang bereinigten Dubletten liegt nicht vor.

- d) Verbesserung der Kommunikationswege zwischen Ausländer- und Sozialleistungsbehörden, lassen sich aus den diesbezüglichen Aktivitäten inzwischen quantitative Angaben oder Einschätzungen dazu machen, in welchem Umfang in den einzelnen Bundesländern gegenüber welchen Staatsangehörigen von den unterschiedlichen Sanktionsbeständen des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, und wenn es hierzu immer noch keine genaueren Kenntnisse auf der Bundesebene gibt, wieso werden solche Informationen nicht im ZUR erarbeitet oder ausgetauscht (bitte darlegen),

In welchem Umfang die Länder von den unterschiedlichen Sanktionstatbeständen des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Gebrauch machen, wird statistisch nicht erfasst. Das ZUR ist in seiner Zuständigkeit beschränkt auf Fragen im Zusammenhang mit Ausreisepflichtigen, während die Sanktionstatbestände des § 1a AsylbLG sich nicht nur auf Ausreisepflichtige beziehen.

- e) beschleunigten ärztlichen Begutachtung und Überprüfung der Reisefähigkeit bei Abzuschiebenden, welche gemeinsamen Lösungsvorschläge und Umsetzungsmöglichkeiten wurden zu dieser Thematik erarbeitet, und inwieweit hat es inzwischen Beratungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit oder der Bundesärztekammer gegeben (bitte darlegen),

Die ärztliche Begutachtung und Überprüfung der Reisefähigkeit bei Abzuschiebenden fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Im ZUR wurde daher am 31. Januar 2018 auf der Grundlage des Beschlusses aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Februar 2017 zum Tagesordnungspunkt Asyl- und Flüchtlingspolitik, Rückkehrpolitik, dort zu Nummer 13, ein Workshop terminiert, in dem Vertreter der Länder und des Bundesministeriums des Innern gemeinsam das Thema „Verbesserungen des Verfahrens zur ärztlichen Begutachtung der Reisefähigkeit“ besprachen. Das weitere Vorgehen richtet sich dann nach den daraus folgenden Ergebnissen.

Dies gilt auch für die Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Gesundheit oder der Bundesärztekammer.

- f) Entwicklung eines Verfahrens „zur möglichst vollständigen Erfassung sämtlicher Rückführungen und freiwilligen (auch nicht-geförderten) Ausreisen“ (https://m.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender.pdf?__blob=publicationFile&v=1), gibt es im Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern zur Entwicklung einer einheitlichen Erfassungsmethode freiwilliger Ausreisen mit und ohne Förderung Fortschritte, und wenn ja, welche (bitte darlegen)?

Bei der Entwicklung eines Verfahrens zur möglichst vollständigen Erfassung sämtlicher Rückführungen und freiwilligen (auch nichtgeförderten) Ausreisen ergaben sich Fortschritte. Die für eine einheitliche Erfassungsmethode notwendigen Festlegungen sind identifiziert und waren dementsprechend im Januar 2018 Gegenstand einer Besprechung von Bund und Ländern mit dem Ziel, eine zeitnahe Umsetzung zu beauftragen. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem ein Meldesystem der rein landesseitig geförderten Ausreisen und auch die Frage besprochen, wie valide Ausreisezahlen nicht geförderter Ausreisen ermittelt werden können.